

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/131

STADT KITZINGEN

**Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kitzingen
(Sondernutzungssatzung)**

vom

Inkrafttreten: 01.08.2025

Stand: 04.06.2025

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 18, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.Oktober 1981, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04.Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie des § 8 Abs.1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl.S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796,797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kitzingen
(Sondernutzungssatzung)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Kitzingen stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).
- (2) Diese Satzung gilt auch für Sondernutzungen in ausschließlich den Fußgängern gewidmeten Bereichen der Innenstadt (Fußgängerzone). Die Fußgängerzone umfasst die in dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) farblich gekennzeichneten Flächen der Marktstraße mit Verbindungsstraße zur Kaiserstraße, der Oberen und Unteren Marktstraße, der Oberen Kirchgasse bis zum Ende des Grundstücks Fl.-Nr. 616, der Herrnstraße, der Waag- und der Badgasse sowie des Kirchplatzes. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieses Absatzes 1 gehören:
 1. Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen) im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
 2. Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen einschließlich deren Gehwege, Radwegen und Parkplätzen (Art. 42 Abs. 3, Art.48 BayStrWG),
 3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG in der Straßenbaulast der Stadt Kitzingen
 4. Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (§ 5 Abs. 3 und 4 FernstrG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. für Märkte nach der Gewerbeordnung) bestehen.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlich gewidmeten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straße.
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. Aufgrabungen,
 2. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 3. Lagern von Materialien aller Art, u.a. auch die Aufstellung von Postablage- bzw. Zustellkästen,
 4. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Blumenkübel und -tröge, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstische, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 5. das Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen.
- (3) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch
 1. das Nächtigen oder Lagern auf öffentlicher Fläche,
 2. das Betteln, soweit es über das „stille“ Betteln hinausgeht
 3. das Niederlassen zum Alkoholgenuss im Einzelfall.

§ 3

Sondernutzung im Fußgängerbereich „Innenstadt“ (Fußgängerzone)

- (1) Im gesamten Bereich der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 2) ist der Gemeingebrauch zusätzlich wie folgt eingeschränkt.
- (2) Der Fahrverkehr ist für die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 bis 11.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 9.00 Uhr auf Lieferverkehr beschränkt.
- (3) Für den zugelassenen Lieferverkehr gem. § 3 Abs. 2 gilt Folgendes:
 1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 2. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 4. Kraftfahrzeuge über 3,5 t dürfen nur rückwärtsgefahren werden, wenn eine Hilfsperson den rückwärtigen seitlichen Bereich absichert.
 5. Von den Hausfronten ist, soweit es die Straßenbreite zulässt, ein Sicherheitsabstand von 2 m, von anderen Gegenständen mind. 0,5 m einzuhalten.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung einer Erlaubnis durch die Stadt Kitzingen.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Zulassung durch die Stadt Kitzingen ausgeübt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Balkone, Erker, Fensterbänke, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Vordächer, und Sonnenschutzdächer sowie Rampen, wenn sie gem. Art. 48 BayBO für ein barrierefreies Bauen erforderlich sind;
2. Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
3. Anlagen nach Abs.1 Nr.1 im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
4. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sowie Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
5. Blumenkübel und Blumentröge, deren Ausbreitung (Behälter oder Bewuchs) nicht über eine Fläche 0,5 m x 0,5 m bzw. einen Durchmesser von 0,5 m hinausgehen;
6. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
7. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune; Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
8. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
9. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
10. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen;
11. Nachträgliche Dämmung der Außenfassade, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der StVO bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11, 12, 13 entsprechend.

§ 6

Verpflichtete

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 8

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträge miterlaubt werden;

§ 9

Erlaubnis Antrag/ Antrag auf Gestattung

- (1) Die Erlaubnis wird in Textform auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung in Textform bei der Stadt zu stellen. Er muss Angaben zu Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung enthalten.

- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen.
- (4) Für die Entscheidung der Stadt über den Antrag gilt Art. 42 a Abs. 2 BayVwVfG entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb einer dort genannten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt erst, wenn alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (5) Für den Antrag auf eine Gestattung für Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.

§ 10

Erlaubnis-/Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis auf Zeit für das Aufstellen von Tischen und Stühlen von Gastronomiebetrieben ist auf die Zeit der Freischanksaison (15.02.- 15.11.) beschränkt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - 4. in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - 5. für das Nächtigen oder Lagern auf öffentlicher Fläche,
 - 6. für das Betteln, soweit es über das „stille Betteln“ hinausgeht,
 - 7. im Bereich der Fußgängerzone das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb der dort zugelassenen Freischankflächen,
 - 8. für Ball- und Werfspiele in der Fußgängerzone,
 - 9. für die Ausübung des Reisegewerbes in der Fußgängerzone.
- (4) Die Erlaubnis soll außerdem versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (5) Die Erlaubnis kann auch im Interesse des Gemeingebrauch, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11

Freihaltung der Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für eine längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmter Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt in Textform anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände, im Falle der Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Absatz 2) mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (2) Der frühere Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche ist wiederherzustellen. Die Stadt Kitzingen kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Sie behält sich vor, die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen, wenn der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 14

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so haben die nach Absatz 1 Verpflichteten die Fläche wieder verkehrssicher in Stand zu

setzen und der Stadt in Textform anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Fläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Verpflichteten nach Absatz 1 haften bis zur endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche.

- (3) Die Stadt Kitzingen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften in dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2021 außer Kraft. Ebenso tritt gleichzeitig die Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 20.10.1993 außer Kraft.

Kitzingen, den
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung 2025: Lageplan Innenstadt

